

## **Erläuterungen**

### **zu 1)**

Zuständige Umweltverwaltung ist für die Landeshauptstadt Magdeburg das Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Julius-Bremer Straße 8-10, 39104 Magdeburg

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle stehen bei Fragen gern zur Verfügung.

### **zu 2)**

Für jede Anlage ist eine separate Anzeige zu erstellen.

Teilanlagen, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen bilden eine gemeinsame Anlage i. S. der 31. BImSchV, wenn

- sie sich auf demselben Betriebsgelände befinden,
- sie von demselben Betreiber betrieben werden,
- unter Verwendung organischer Lösungsmittel nach § 2 Nr. 25 die gleiche Tätigkeit nach Anhang II durchgeführt wird und
- die Summe der Teillösemittelverbräuche den für die Anlage im Anhang I festgelegten Schwellenwert überschreitet.

### **zu 3)**

Die Beschreibung der Anlage sollte wesentliche technische Merkmale und Daten enthalten, insbesondere über Art, Anzahl und ggf. Leistung der Aggregate, über Emissionsquellen, die Betriebsweise und Angaben zum Schichtbetrieb.

### **zu 4)**

Die Angabe des Lösemittelverbrauchs dient der Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Anlage.

### **zu 5)**

Nennkapazität gem. § 2 Nr. 21 der 31. BImSchV ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird. Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten. Die Nennkapazität dient u. a. der Bestimmung der wesentlichen Änderung (§ 2 Nr. 28 der 31. BImSchV).

### **zu 6)**

Für CMR-Stoffe (carzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe = krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe), die den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350 i, H360 D oder H360 F oder den R-Sätzen R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zuzuordnen sind oder mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind sowie Stoffe nach Ziffer 5.2.5 und Anhang 4 der TA Luft oder Stoffe mit einem Siedepunkt von 150 °C gelten gem. § 3 der 31. BImSchV besondere Anforderungen. Ob solche Stoffe eingesetzt werden bzw. Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

### **zu 7)**

Die Anzeigeunterlagen sollen die Angaben im Formular belegen, ergänzen und erläutern.